

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie«
vom 4.5.2023, veröffentlicht am 11.7.2023

Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2023/1437](#):
In Anhang IV wird folgender Eintrag 49 angefügt »Quecksilber in Schmelzdruckwandlern für Kapillarrheometer bei Temperaturen von über 300 °C und einem Druck von über 1.000 bar« - Gilt für die Kategorie 9 und läuft am 31. Dezember 2025 ab.

 Änderung: [ErsatzbaustoffV](#) »Ersatzbaustoffverordnung«
vom 13.7.2023

Bevor die Verordnung am 1.8.2023 in Kraft tritt, gab es noch einige Änderungen. Damit wurden Klarstellungen für den Vollzug vorgenommen und die Verordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Darüber hinaus wurden Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt (neue Paragraphen 13a und 13b).

 Änderung: [LKrWG NW](#) »Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 21.6.2023

Baurecht

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 3.7. und vom 12.7.2023



Änderung: [BayBO](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 30.6. und vom 7.7.2023

Die Änderungen betreffen u.a. Antennen und Antennen tragende Masten sowie zwei neue Paragraphen zur Bauvorlageberechtigung.



Änderung: [NBauO](#) »Niedersächsische Bauordnung«
vom 21.6.2023

Die Änderungen betreffen u.a. Grenzabstände, Solarenergieanlagen, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren.

Emissionen/Immissionen



Änderung: [BEHV](#) »Brennstoffemissionshandelsverordnung«
vom 21.6.2023

Wesentliche Änderung ist die Neufassung des Abschnitts 4 zu den nationalen Emissionsmengen (zu §§ 4 und 5 des BEHG).

Energie



Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 3.7.2023



Änderung: [EnSiG](#) »Energiesicherungsgesetz«
vom 23.6.2023



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 12.7.2023



Änderung: [LSV](#) »Ladesäulenverordnung«
vom 17.6.2023, veröffentlicht am 23.6.2023

Die Änderungen betreffen den bargeldlosen bzw. kontaktlosen Zahlungsvorgang und damit einhergehend die Übergangsvorschriften in den §§ 8 und 9.

Gefahrgut



Änderung: [GbV](#) »Gefahrgutbeauftragtenverordnung«
vom 28.6.2023

Die Schulungsanforderungen wurden erweitert auf Lehrgänge, die ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden.

In § 9 Absatz 3 werden die Regelungen zur Aufbewahrungsfrist geändert:

»Der Unternehmer hat **die Aufzeichnungen nach § 8 Absatz 2*** und den Jahresbericht nach § 8 Absatz 5 fünf Jahre nach deren Vorlage durch den Gefahrgutbeauftragten

aufzubewahren **und der zuständigen Behörde auf Verlangen in Textform zur Prüfung vorzulegen.**«

- * Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte
1. vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweises [...] ist,
 2. alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,
 3. die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,
 4. jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen vortragen kann,
 5. zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann und
 6. alle Aufgaben, die ihm nach § 8 übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann.



Neu ist also, dass auch der Unternehmer nachvollziehbar nachweisen muss, dass er selbst ebenfalls seinen Pflichten nachgekommen ist.



Änderung: GGAV »Gefahrgutausnahmereverordnung«
vom 28.6.2023

In der Ausnahme 20 »Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle« wurden die Nummern 1.1 und 1.2 (Gefäße klein mit Gas - Gaspatronen - mit unterschiedlichen Eigenschaften) sowie die Nr. 2.12 (Gefäße, klein, mit Gas - Gaspatronen -, die eingedrückt, aber noch dicht sind) aufgehoben.



Änderung: GGVSEB »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«
vom 28.6.2023

Die Änderungen sind im Einzelfall kleinteilig, weshalb Sie am besten anhand einer Synopse ([zum Beispiel bei buzer.de](https://www.buzer.de)) eine Einzelfallprüfung vornehmen.

An den Betreiberpflichten haben wir folgende Änderungen identifiziert:

§ 23 Pflichten des Befüllers*

Absatz 2 Nr. 7. hat dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Füllereinrichtung nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.2 Satz 1 eingewiesen wird und die Einweisung nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.2 Satz 3 und 4 *dokumentiert und aufbewahrt wird*; [...]

§ 23a Pflichten des Entladers*

Absatz 2 Nr. 3. der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Entleerungseinrichtung nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 eingewiesen wird und die Einweisung nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.2 Satz 3 und 4 *dokumentiert und aufbewahrt wird*, [...]

* zur Frage: Wer Befüller und wer Entlader ist, empfehlen wir unsere kleine Serie »[Gefahrgutrecht für Einsteiger](#)« auf unserer Website.

§ 29 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr
(5) Wer während der Beförderung die Ladungssicherung verändert, hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Handhabung und Verstauerung nach den Unterabschnitten 7.5.7.1 und 7.5.7.2 ADR beachtet werden.

➔ Trotz der späten Veröffentlichung müssen die Anforderungen seit dem 1.7.2023 angewendet werden.

Gefahrstoffe



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 14.7.2023

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2023/1464](#):
Im Anhang XVII wurde der Eintrag 77 Formaldehyd und Formaldehydabspalter neu eingefügt.

Außerdem wurde die Anlage 14 neu eingefügt. Es geht um

- die Messung von Formaldehyd, das aus den in Absatz 1 Unterabsatz 1 des Eintrags 77 genannten Erzeugnissen in die Raumluft freigesetzt wird
- die Messung der Formaldehydkonzentration im Fahrzeuginnenraum



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 25.4. und vom 2.5.2023, beide veröffentlicht am 11.7.2023

Die Änderung vom April erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2023/1434](#):

Es geht um die Anfügung von Anmerkungen in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.3 zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Die Änderung vom Mai erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2023/1435](#):

Es geht um die Änderung von Anhang VI Teil 3 in Bezug auf die Einträge für

- 2-Ethylhexansäure und ihre Salze,
- Borsäure,
- Dibortrioxid,
- Tetraboratnatriumheptaoxid Hydrat, Dinatriumtetraborat wasserfrei, Orthoborsäure Natrium Salz, Dinatriumtetraborat-Decahydrat und Dinatriumtetraborat-Pentahydrat

Sicherheit



Änderung: [Richtlinie 2006/42/EG](#) »Maschinen-Richtlinie«
vom 29.6.2023, berichtigt am 4.7.2023

Die Richtlinie wird aufgehoben zum 20.1.2027. Nachfolgeregelung ist die Verordnung (EU) 2023/1230 (siehe unten). Eine Entsprechungstabelle finden Sie in Anhang XII der EU-Maschinenverordnung.

Gem. Artikel 52 »Übergangsbestimmungen« bleiben EG-Baumusterprüfbescheinigungen und Zulassungen, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG ausgestellt bzw. erteilt wurden, bis zu ihrem Ablauf gültig.



Neu: [Verordnung \(EU\) 2023/1230](#) »EU-Maschinenverordnung«
vom 14.6.2023

Die Verordnung gilt ab dem 20.1.2027. Einzelne Artikel gelten schon zu früheren Zeitpunkten. (siehe Artikel 54).



Die Herstellerpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Änderung: [SGB 07](#) »Gesetzliche Unfallversicherung«
vom 19.6.2023

Umwelt allgemein



Änderung: [HeNatG](#) »Hessisches Naturschutzgesetz«
vom 28.6.2023

Wasser / Abwasser



Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 3.7.2023



Änderung: [BG-V](#) »Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung«
vom 13.7.2023

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 26.4.2025 (statt 26.4.2024) verlängert.



Neufassung: [TrinkwV](#) »Trinkwasserverordnung«
vom 20.6.2023

Die Verordnung löst die alte Trinkwasserverordnung ab. Sie gilt seit dem 24.6.2023.

Die jetzige TrinkwV ist neu strukturiert worden und setzt ein Maßnahmenbündel aus der europäischen Trinkwasserrichtlinie um:

- die Einführung der verpflichtenden Risikobewertung und des Risikomanagements für die komplette Versorgungskette vom Einzugsgebiet bis zum Verbraucher sowie
- Prüfung durch das Gesundheitsamt, ob das Risikomanagement und der daraus abgeleitete Untersuchungsplan den Anforderungen entsprechen und vollständig sind
- neue Anforderungen bei Untersuchungspflichten und dem Untersuchungsplan
- neue Qualitätsparameter wie z. B. somatische Coliphagen, Microcystin-LR, PFAS und Bisphenol A
- Verschärfungen bei Parametern wie Blei, Chrom und Arsen
- neue Begriffe
- verpflichtender Austausch oder Stilllegung von Bleirohrleitungen bis 12. Januar 2026 in allen Wasserversorgungsanlagen inklusive Trinkwasserinstallationen. Bei ausschließlich durch die Inhaber eigengenutzten Trinkwasserinstallationen sind Regelungen vorgesehen, die eine Weiternutzung unter der Voraussetzung erlauben, dass keine Risikogruppen (Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder) betroffen sind.
- neue Informationspflichten der Betreiber

Quellen: [DVGW](#) und [BMG](#)

→ Die Pflichten, die für *Gebäudewasserversorgungsanlagen* gelten, die nicht im öffentlichen Umfeld betrieben werden (wohl aber im gewerblichen Umfeld, also bei Vermietungen), finden Sie im Teil 2 des Infobriefs dargestellt. Falls Sie Betreiber einer anderen Wasserversorgungsanlage sind, machen Sie sich bitte selbst mit den für Sie relevanten Anforderungen vertraut.

 Änderung: [HWG](#) »Hessisches Wassergesetz«
28.6.2023

Die Änderung betrifft § 33 Wasserschutzgebiete.

 Außer Kraft: [IndirekteinleiterVwV Hess](#)
zum 31.7.2023

Die Verwaltungsvorschrift tritt automatisch zum 31.7.2023 außer Kraft. Löschen Sie sie ggf. aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Sonstiges

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 28.6.2023

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neu: [Verordnung \(EU\) 2023/1230](#) »EU-Maschinenverordnung«, vom 14.6.2023, berichtigt am 4.7.2023

Artikel 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Maschinen und folgende dazugehörige Produkte:

1. auswechselbare Ausrüstungen;
2. Sicherheitsbauteile;
3. Lastaufnahmemittel;
4. Ketten, Seile und Gurte;
5. abnehmbare Gelenkwellen;

Diese Verordnung gilt auch für unvollständige Maschinen. [...]

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

[...] 18. »Hersteller« bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die

1. Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, herstellt bzw. konstruieren oder herstellen lässt und diese Produkte unter ihrem Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vertreibt oder
2. Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, herstellt und diese Produkte für den Eigengebrauch in Betrieb nimmt; [...]

Artikel 8 Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Maschinen oder dazugehörige Produkte dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III erfüllen.

Unvollständige Maschinen dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III erfüllen.

Artikel 10 Pflichten der Hersteller von Maschinen und dazugehörigen Produkten

(1) Die Hersteller gewährleisten, wenn sie eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, dass die Maschine oder das dazugehörige Produkt gemäß den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III konstruiert und gebaut wurde.

(2) Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme einer Maschine oder eines dazugehörigen Produkts erstellen die Hersteller die in Anhang IV Teil A aufgeführten technischen Unterlagen und führen das in Artikel 25 genannte



Hinweis:

Nebenstehend finden Sie die Herstellerpflichten. Beachten Sie bitte, dass die neue EU-Maschinenverordnung auch Pflichten anderer Markakteuren und die der Mitgliedsstaaten und Behörden enthält. Außerdem gibt es 12 Anhänge mit materiellen Anforderungen. Beachten Sie diese Regelungen ebenfalls.

einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen.

Wurde anhand dieses Konformitätsbewertungsverfahrens nachgewiesen, dass die Maschine oder ein dazugehöriges Produkt den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III entspricht, stellen die Hersteller die EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 21 aus und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 24 an.

(3) Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der Maschine oder des dazugehörigen Produkts mindestens zehn Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden auf. Gegebenenfalls wird der in den technischen Unterlagen enthaltene Quellcode oder die darin enthaltene Programmierlogik auf begründeten Antrag den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt, sofern der Quellcode oder die Programmierlogik erforderlich ist, damit sie die Einhaltung der in Anhang III aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen überprüfen können.

(4) Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Maschinen oder dazugehörigen Produkten aus Serienherstellung stets Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist. Änderungen am Herstellungsverfahren oder an der Konstruktion oder den Merkmalen der Maschine oder des dazugehörigen Produkts sowie Änderungen der harmonisierten Normen, anderer technischer Spezifikationen oder der in Artikel 20 genannten gemeinsamen Spezifikationen, die bei der Erklärung der Konformität der Maschine oder des dazugehörigen Produkts zugrunde gelegt wurden, werden angemessen berücksichtigt.

Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von Maschinen oder dazugehörigen Produkten ausgehenden Risiken als angemessen betrachtet wird, zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Nutzer Stichprobenprüfungen von auf dem Markt bereitgestellten Maschinen oder dazugehörigen Produkten vor, und untersuchen deren Ergebnisse. Erforderlichenfalls führen die Hersteller ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Maschinen oder dazugehörigen Produkte und der Rückrufe von Maschinen oder dazugehörigen Produkten und halten die Händler über diese Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden.

(5) Die Hersteller stellen sicher, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Maschinen oder dazugehörigen Produkte zumindest die Bezeichnung des Modells der Maschine oder des dazugehörigen Produkts und der Baureihe oder des Typs, das Baujahr, d. h. das Jahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde, sowie vorhandene Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes vorhandenes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen oder - falls das aufgrund der Größe oder Art der Maschine oder des dazugehörigen Produkts nicht möglich ist - die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt beigelegten Unterlagen angeben werden.

(6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift, ihre Website und ihre E-Mail-Adresse oder eine andere digitale Kontaktmöglichkeit, unter der sie zu erreichen sind, entweder auf der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt beigelegten Unterlagen an. Als Anschrift ist eine einzige Anlaufstelle, an der der Hersteller kontaktiert werden kann, anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Nutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt die Betriebsanleitung und die Informationen nach Anhang III beigelegt sind. Die Betriebsanleitung kann in digitaler Form bereitgestellt werden. In der Betriebsanleitung und den Informationen ist das Produktmodell, dem sie entsprechen, klar zu beschreiben.

Wenn die Betriebsanleitung in digitaler Form bereitgestellt wird, muss der Hersteller

1. auf der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt oder, falls dies nicht möglich ist, auf ihrer Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben, wie auf die digitalen Betriebsanleitungen zugegriffen werden kann;
2. diese in einem Format bereitstellen, das es dem Nutzer ermöglicht, die Betriebsanleitung auszudrucken, herunterzuladen und auf einem elektronischen Gerät zu speichern, sodass er jederzeit, insbesondere bei einem Ausfall der Maschine oder des dazugehörigen Produkts, darauf zugreifen kann; diese Anforderung gilt auch, wenn die Betriebsanleitung in die Software der Maschine oder des zugehörigen Produkts eingebettet ist;
3. sie während der voraussichtlichen Lebensdauer der Maschine oder des dazugehörigen Produkts und mindestens zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der Maschine oder des dazugehörigen Produkts online zugänglich machen.

Auf Verlangen des Nutzers zum Zeitpunkt des Kaufs stellt der Hersteller die Betriebsanleitung jedoch innerhalb eines Monats kostenlos in Papierform bereit.

Bei Maschinen bzw. dazugehörigen Produkten, die für nichtprofessionelle Nutzer bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Umständen von nichtprofessionellen Nutzern verwendet werden können, auch wenn sie nicht für sie bestimmt sind, muss der Hersteller die Sicherheitsinformationen, die für die sichere Inbetriebnahme der Maschine bzw. des zugehörigen Produkts und für deren bzw. dessen sichere Verwendung wesentlich sind, in Papierform bereitstellen.

Die Betriebsanleitung, die Sicherheitsinformationen und die Informationen nach Anhang III werden in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für die Nutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst und müssen klar, verständlich und lesbar sein.

(8) Die Hersteller gewährleisten, dass der Maschine bzw. dem dazugehörigen Produkt die EU-Konformitätserklärung nach Anhang V Teil A beiliegt, oder die Hersteller geben alternativ in der Betriebsanleitung und den Hinweisen nach Anhang III Abschnitt 1.7 die Internetadresse oder den maschinenlesbaren Code an, unter der bzw. dem auf diese EU-Konformitätserklärung zugegriffen werden kann.

Digitale EU-Konformitätserklärungen sind für die erwartete Lebensdauer der Maschine bzw. des dazugehörigen Produkts und in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der Maschine bzw. des dazugehörigen Produkts online zur Verfügung zu stellen.

(9) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Maschine bzw. ein dazugehöriges Produkt nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Maschine bzw. dieses Produkts herzustellen oder sie bzw. es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn von der Maschine bzw. dem dazugehörigen Produkt Risiken für die Sicherheit oder Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen sowie, soweit anwendbar, für die Umwelt ausgehen, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die fehlende Konformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(10) Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität der Maschine bzw. der dazugehörigen Produkte mit dieser Verordnung erforderlich sind, in Papierform oder in digitaler Form in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken zusammen, die von den von ihnen in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Maschinen bzw. dazugehörigen Produkten ausgehen.

Artikel 11 Pflichten der Hersteller von unvollständigen Maschinen

(1) Die Hersteller gewährleisten, wenn sie eine unvollständige Maschine in Verkehr bringen, dass diese gemäß den einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III konstruiert und gebaut wurde.

(2) Vor dem Inverkehrbringen unvollständiger Maschinen erstellen die Hersteller die in Anhang IV Teil B aufgeführten technischen Unterlagen.

Wurde in den technischen Unterlagen gemäß Anhang IV Teil B nachgewiesen, dass eine unvollständige Maschine die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III erfüllt, so stellen die Hersteller die EU-Einbauerklärung gemäß Artikel 22 aus.

(3) Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Einbauerklärung nach dem Inverkehrbringen der unvollständigen Maschine mindestens zehn Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden auf. Gegebenenfalls wird der in den technischen Unterlagen enthaltene Quellcode oder die darin enthaltene Programmierlogik auf begründeten Antrag den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt, sofern der Quellcode oder die Programmierlogik erforderlich ist, damit sie die Einhaltung der in Anhang III aufgeführten einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen überprüfen können.

(4) Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei einer unvollständigen Maschine aus Serienherstellung stets die Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist. Änderungen am Herstellungsverfahren oder an der Konstruktion oder den Merkmalen der unvollständigen Maschine sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen oder der in Artikel 20 genannten gemeinsamen Spezifikationen, die bei der Erklärung der Konformität der unvollständigen Maschine zugrunde gelegt oder bei der Überprüfung ihrer Konformität angewandt wurden, sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Hersteller gewährleisten, dass die unvollständige Maschine, die sie in Verkehr bringen, mindestens die Bezeichnung der unvollständigen Maschine, das Baujahr, d. h. das Jahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde, das Modell und die Serie oder den Typ sowie vorhandene Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes vorhandenes Kennzeichen zu ihrer Identifizierung trägt, oder, falls die Größe oder Art der unvollständigen Maschine dies nicht zulässt, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den der unvollständigen Maschine beigelegten Unterlagen angegeben werden.

(6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und Website sowie ihre E-Mail-Adresse oder eine andere digitale Kontaktmöglichkeit, unter der sie zu erreichen sind, entweder auf der unvollständigen Maschine selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der unvollständigen Maschine beigelegten Unterlagen an. Als Anschrift ist eine einzige Anlaufstelle, an der der Hersteller kontaktiert werden kann, anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von der Person, die die unvollständige Maschine in eine Maschine einbaut, und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass der unvollständigen Maschine die Montageanleitung nach Anhang XI beigelegt ist.

Die Montageanleitung kann vom Hersteller in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die Montageanleitung in digitaler Form bereitgestellt wird, muss der Hersteller

1. auf der unvollständigen Maschine oder, falls dies nicht möglich ist, auf ihrer Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben, wie auf die digitale Montageanleitung zugegriffen werden kann;
2. diese in einem Format bereitstellen, das es der Person, die die unvollständige Maschine einbaut, ermöglicht, die Montageanleitung auszudrucken, herunterzuladen und auf einem elektronischen Gerät zu speichern, sodass sie jederzeit, insbesondere bei einem Ausfall der unvollständigen Maschine, darauf zugreifen kann; diese Anforderung gilt auch dann, wenn die Montageanleitung in die Software der unvollständigen Maschine eingebettet ist;
3. sie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen der unvollständigen Maschine online zur Verfügung stellen.

Auf Verlangen der Person, die die unvollständige Maschine einbaut, zum Zeitpunkt des Kaufs stellt der Hersteller die Montageanleitung jedoch innerhalb eines Monats kostenlos in Papierform zur Verfügung.

Die Montageanleitung ist in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für die Person, die die unvollständige Maschine einbaut, leicht verständlichen Sprache abzufassen und muss klar, verständlich und lesbar sein.

(8) Die Hersteller gewährleisten, dass der unvollständigen Maschine die in Anhang V Teil B aufgeführte EU-Einbauerklärung beiliegt, oder alternativ dazu geben die Hersteller in der Montageanleitung nach Anhang XI die Internetadresse oder den maschinenlesbaren Code an, unter der bzw. unter dem auf diese EU-Einbauerklärung zugegriffen werden kann.

Digitale EU-Einbauerklärungen sind für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen der unvollständigen Maschine online zur Verfügung zu stellen.

(9) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte unvollständige Maschine nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser unvollständigen Maschine herzustellen oder sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn von der unvollständigen Maschine Risiken im Hinblick auf die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen ausgehen, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die unvollständige Maschine auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die fehlende Konformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(10) Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität der unvollständigen Maschine mit dieser Verordnung erforderlich sind, in Papierform oder in digitaler Form in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken in Bezug auf die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die von der unvollständigen Maschine ausgehen, die sie in Verkehr gebracht haben.

Artikel 12 Bevollmächtigte

(1) Ein Hersteller eines in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkts kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen. [...]

Artikel 17 Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten

Ein Einführer [...] gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegt den in den Artikeln 10 und 11 genannten Pflichten des Herstellers, wenn dieser Einführer oder Händler ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so verändert, dass sich dies auf die Konformität mit den geltenden Anforderungen auswirken kann.

Artikel 18 Sonstige Fälle, in denen die Pflichten des Herstellers gelten

Eine natürliche oder juristische Person, die eine wesentliche Veränderung an einer Maschine oder einem dazugehörigen Produkt vornimmt, gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegt den in Artikel 10 genannten Pflichten des Herstellers für diese Maschine bzw. dieses dazugehörige Produkt oder, wenn sich die wesentliche Veränderung wie in der Risikobeurteilung gezeigt nur auf die Sicherheit einer Maschine oder eines dazugehörigen Produkts, das Teil einer Gesamtheit von Maschinen ist, auswirkt, für die betroffene Maschine bzw. das betroffene dazugehörige Produkt.

Die Person, die die wesentliche Veränderung vornimmt, muss insbesondere, jedoch unbeschadet anderer Verpflichtungen nach Artikel 10, sicherstellen und auf ihre alleinige Verantwortung erklären, dass die betroffene Maschine bzw. das betroffene dazugehörige Produkt den geltenden Anforderungen dieser Verordnung entspricht, und muss das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4 dieser Verordnung anwenden.

Artikel 19 Identifizierung der Wirtschaftsakteure

(1) Die Wirtschaftsakteure benennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen Folgendes:

1. Wirtschaftsakteure, von denen sie ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Produkt bezogen haben,
2. Wirtschaftsakteure, an die sie ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Produkt abgegeben haben.

(2) Um der Verpflichtung nach Absatz 1 nachkommen zu können, bewahren die Wirtschaftsakteure die in Absatz 1 genannten Informationen nach der Lieferung bzw. dem Bezug der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkte mindestens zehn Jahre lang auf.

Artikel 20 Vermutung der Konformität von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkten

(1) Bei in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkten, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen in Anhang III vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind. [...]

Artikel 21 EU-Konformitätserklärung für Maschinen und dazugehörige Produkte

[...] (4) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

Artikel 22 EU-Erklärung über den Einbau einer unvollständigen Maschine

[...] (4) Mit der Ausstellung der EU-Einbauerklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass die unvollständige Maschine den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

Artikel 23 Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Artikel 24 Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung an Maschinen und dazugehörigen Produkten

(1) Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Maschine bzw. dem dazugehörigen Produkt anzubringen. Falls die Art der Maschine bzw. des dazugehörigen Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der Maschine bzw. dem dazugehörigen Produkt beigelegten Unterlagen angebracht.

(2) Die CE-Kennzeichnung wird angebracht, bevor die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. [...]

Artikel 25 Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen und dazugehörige Produkte

(1) Der Hersteller oder die in Artikel 18 genannte natürliche oder juristische Person wendet eines der in den Absätzen 2, 3 und 4 beschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren an. [...]



Neufassung: TrinkwV »Trinkwasserverordnung«, vom 20.6.2023

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf das im 7. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bezeichnete Wasser für den menschlichen Gebrauch.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,
2. Wasser, das Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes ist,
3. Schwimm- und Badebeckenwasser,
4. Wasser, das sich in Fließrichtung hinter einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Sicherungseinrichtung eines endständig an die Trinkwasserinstallation angeschlossenen wasserführenden Apparats befindet, der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, und
5. Wasser, für dessen Verwendung eine Genehmigung nach § 3a Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung erteilt worden ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

[...] 2. »Wasserversorgungsanlagen«: [...]

e. Gebäudewasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird [...]

§ 12 Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat in Bezug auf eine im selben Gebäude betriebene Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage spätestens vier Wochen vor Beginn der Errichtung und
2. die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung.

Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Löschwasseranlagen und Tränkwasseranlagen, wenn in diese Nichttrinkwasseranlagen ausschließlich



Nebstehend finden Sie die Pflichten, die für *Gebäudewasserversorgungsanlagen* gelten, die nicht im öffentlichen Umfeld betrieben werden. Aufgeführt sind allerdings die Pflichten, wenn Trinkwasser im Rahmen gewerblicher Tätigkeit (d.h. bei Vermietungen) abgegeben wird.

Beachten Sie bitte, dass die Verordnung auch materielle Anforderungen an die Beschaffenheit und die Aufbereitung von Trinkwasser stellt, die hier nicht dargestellt sind.

Falls Sie Betreiber einer anderen Wasserversorgungsanlage sind, machen Sie sich bitte selbst mit den für Sie relevanten Anforderungen vertraut.

Trinkwasser eingespeist wird. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeigen nach Satz 1 einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

§ 17 Trinkwasserleitungen aus Blei

(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Trinkwasserleitungen oder Teilstücke bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.

(2) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn

1. der Betreiber vor dem 12. Januar 2026 einem Installationsunternehmen, das [...] in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, einen Auftrag zur Entfernung oder zur Stilllegung der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke erteilt hat und
2. das Installationsunternehmen bescheinigt, dass der Auftrag aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12. Januar 2026 abgeschlossen werden kann.

(3) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers ferner längstens bis zum Ablauf des 12. Januar 2036 verlängern, wenn

1. es sich um eine Gebäudewasserversorgungsanlage oder Eigenwasserversorgungsanlage handelt,
2. das Trinkwasser nur für den eigenen Haushalt des Betreibers der Wasserversorgungsanlage genutzt wird und
3. eine Schädigung der Gesundheit der Verbraucher, die die Wasserversorgungsanlage regelmäßig nutzen, insbesondere unter Berücksichtigung von deren Alter und Geschlecht nicht zu besorgen ist.

Wenn das Gesundheitsamt die Frist nach Satz 1 verlängert, ist der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn hinsichtlich der Verbraucher, die die Wasserversorgungsanlage regelmäßig nutzen, eine relevante Änderung eingetreten ist, insbesondere, wenn Minderjährige, schwangere Frauen oder Frauen im gebärfähigen Alter hinzukommen. Wenn der Eigentümer einer Wasserversorgungsanlage wechselt, bevor die nach Satz 1 verlängerte Frist abläuft, endet die Frist nach Absatz 1 ein Jahr nach dem Übergang des Eigentums; die Frist endet jedoch frühestens mit Ablauf des 12. Januar 2026.

(4) Nach Ablauf der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden jeweiligen Frist hat der Betreiber dem Gesundheitsamt unaufgefordert die Erfüllung der Pflicht zur Entfernung oder Stilllegung nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

(5) Der Betreiber einer [Gebäudewasserversorgungsanlage, die im Rahmen einer gewerblichen [...] Tätigkeit betrieben wird], [...] hat die mit Trinkwasser versorgten Verbraucher unverzüglich zu informieren, wenn er darüber Kenntnis erlangt, dass

1. in der Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teile davon aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind oder
2. das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei anzunehmen ist, insbesondere auf Grund von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen einer zugelassenen Untersuchungsstelle.

Der Betreiber hat die aus der Wasserversorgungsanlage versorgten Verbraucher im Anschluss an die Information nach Satz 1 darüber zu informieren, wann die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke aus dem Werkstoff Blei voraussichtlich entfernt oder stillgelegt werden, sobald ihm diese Informationen vorliegen. Der Betreiber hat ab dem 13. Januar 2026 dem betroffenen Verbraucher in Textform zu erklären und in geeigneter Form nachzuweisen, dass er seiner Pflicht nach Absatz 1 nachgekommen oder die Frist nach Absatz 2 verlängert worden ist. [...]

§ 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber einer [Gebäudewasserversorgungsanlage, aus der Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen [...] Tätigkeit abgegeben wird], [...] hat die verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im Trinkwasser mindestens wöchentlich aufzuzeichnen. Die Daten müssen schriftlich oder auf Datenträgern aufgezeichnet werden.

(2) Für [...] Gebäudewasserversorgungsanlagen [...] kann das Umweltbundesamt in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren oder in der Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 1 eine abweichende Aufzeichnungshäufigkeit festlegen.

(3) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen vom Zeitpunkt des Einsatzes der Aufbereitungsstoffe an sechs Monate lang

1. für die Anschlussnehmer und Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit zu halten und
2. den Anschlussnehmern und Verbrauchern auf deren Verlangen in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber einer [Gebäudewasserversorgungsanlage, aus der Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen [...] Tätigkeit abgegeben wird], [...] hat die verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im Trinkwasser mindestens wöchentlich aufzuzeichnen. Die Daten müssen schriftlich oder auf Datenträgern aufgezeichnet werden.

(2) Für [...] Gebäudewasserversorgungsanlagen [...] kann das Umweltbundesamt in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

oder in der Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 1 eine abweichende Aufzeichnungshäufigkeit festlegen.

(3) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen vom Zeitpunkt des Einsatzes der Aufbereitungsstoffe an sechs Monate lang

1. für die Anschlussnehmer und Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit zu halten und
2. den Anschlussnehmern und Verbrauchern auf deren Verlangen in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

(1) Der Betreiber [...] einer Gebäudewasserversorgungsanlage [...], der das Trinkwasser an Anschlussnehmer oder Verbraucher abgibt, hat den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern unverzüglich Folgendes schriftlich bekannt zu geben:

1. den Beginn des Einsatzes eines Aufbereitungsstoffs oder der Anwendung eines Desinfektionsverfahrens und
2. bei der Zugabe eines Aufbereitungsstoffs dessen Konzentration im Trinkwasser. [...]

§ 31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.

(1) Der Betreiber [...] einer Gebäudewasserversorgungsanlage [...] hat das Trinkwasser, sofern es im Rahmen einer gewerblichen [...] Tätigkeit abgegeben wird, durch eine systemische Untersuchung der Wasserversorgungsanlage nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen, wenn

1. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet mit
 - a. einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
 - b. einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,
2. sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, und
3. die Wasserversorgungsanlage sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet. [...]

§ 48 Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe

[...] (2) Werden dem Betreiber einer [...] Gebäudewasserversorgungsanlage [...] Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass die Beschaffenheit des Trinkwassers durch die Trinkwasserinstallation in einer Weise verändert wird, dass sie den Anforderungen nach Abschnitt 2 nicht entspricht, so hat der Betreiber unverzüglich

1. Untersuchungen zur Klärung der Ursache der Veränderung durchzuführen,
2. Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen,
3. das Gesundheitsamt [...] über das Ergebnis der Untersuchungen nach Nummer 1 zu unterrichten und
4. das Gesundheitsamt [...] über die getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe nach Nummer 2 zu unterrichten. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Neue EU-Verordnung für Batterien vom Parlament verabschiedet

Der Bedarf an Batterien und Akkus steigt stetig an: E-Autos, Smartphones oder Ökostrom-Speicher sind nur einige Anwendungsfälle. Laut Prognosen der EU wird der weltweite Bedarf bis 2030 um das 14fache ansteigen. Rohstoffe für die Herstellung der Stromspeicher sind aber knapp und die Wiederverwertung ist bislang gering.

Vor diesem Hintergrund hat das Europäische Parlament am 14. Juni eine überarbeitete Regulierung für Batterien verabschiedet. Sie soll dafür sorgen, dass Batterien und Akkus am Ende ihrer Lebensdauer wiederverwendet, wiederaufbereitet oder recycelt werden können. Sobald die neuen Vorschriften vom Rat förmlich gebilligt und im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, treten sie unmittelbar in Kraft.

Damit mehr Batterien recycelt werden, wird es Sammelquoten und Mindestanteile von Rezyklaten in der

Produktion geben. Für große Batterien – zum Beispiel für Autos oder E-Bikes – und für wiederaufladbare Industriebatterien müssen Hersteller den CO₂-Fußabdruck des gesamten Lebenszyklus angeben. Fest verbaute Akkus müssen in den meisten Verbraucherprodukten zukünftig mit handelsüblichen Werkzeugen ausgetauscht werden können – hier gibt es allerdings eine Übergangsfrist bis 2027. Alle Batterien müssen zukünftig mit einem QR-Code (»Digitaler Batteriepass«) gekennzeichnet sein, um das Recycling zu erleichtern. Zudem müssen Hersteller Lieferketten kontrollieren, um Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz zu vermeiden. Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind dabei vorgesehen.

Nach der formellen Genehmigung durch den Rat treten die neuen Regeln direkt in Kraft. *Quelle: DIHK*



EU-Parlament beschließt Energieeffizienzrichtlinie (EED)

Das EU-Parlament hat am 11.07. die bereits mit dem Rat abgestimmten Pläne gebilligt, mit denen neue Energieeinsparziele für das Jahr 2030 festgelegt werden. Das Gesetz legt Energiesparziele sowohl für den Primär- als auch für den Endenergieverbrauch in der EU fest. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, gemeinsam dafür zu sorgen, dass der Energieverbrauch auf EU-Ebene bis 2030 um mindestens 11,7 % im Vergleich zu den Prognosen für 2020 sinkt.

Konkret bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten bis 2030 im Durchschnitt 1,5 % pro Jahr einsparen müssen. Ab 2025 soll der jährliche Durchschnitt auf 1,5 % steigen, beginnend mit 1,3 % im Jahr 2025 und schließlich bis Ende 2030 auf 1,9 % ansteigen.

Die Umsetzung der Einsparungsziele erfolgt auf verschiedenen Ebenen – lokal, regional und national – sowie in diversen Sektoren wie z.B. der öffentlichen Verwaltung, Gebäuden, Unternehmen oder Rechenzentren. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem öffentlichen Sektor, der seinen Endenergieverbrauch jedes Jahr um 1,9 % senken muss. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jedes Jahr mindestens 3 % der öffentlichen Gebäude zu Niedrigstenergie- oder Nullemissionsgebäuden renoviert werden. Die Richtlinie legt auch neue Anforderungen für effiziente Fernwärmesysteme fest.

Die EED muss nun auch vom Ministerrat gebilligt werden, bevor sie in Kraft treten kann. *Quelle: DIHK*



Energiepreisbremsen: Änderungen beschlossen und Übergangslösung für Prüfbehörde

Am 7.7.2023 hat der Bundesrat dem zweiten Änderungsgesetz zu den Energiepreisbremsen zugestimmt. Damit ist nun auch der Weg für die Sonderregelung zu den

atypischen Verbräuchen frei. Kurzfristig zurückgezogen wurde dagegen die Verordnung zur Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung, mit der die maximalen

Differenzbeträge für Unternehmen mit einer Entlastungssumme größer 2 Mio. Euro ab September auf 6 bzw. 18 Cent je kWh abgesenkt werden sollten. Eine neue, gleichlautende Version wurde eingebracht, die dann ab Oktober gültig sein soll. Zudem hat das BMWK als Übergangslösung bis zur Arbeitsaufnahme der Prüfbehörde drei Postfächer für Mitteilungen nach dem StromPBG und EWPBG eingerichtet.

Änderungen bei den Energiepreisebremsen

Neben einigen redaktionellen und technischen Klarstellungen und der expliziten Einführung eines Unternehmensbegriffs für die Boni- und Dividendenregelungen (Unternehmensverbund und nicht Einzelunternehmen), wurde nun auch die [...] Regelung zu atypischen Verbräuchen eingeführt. Konkret sieht die Gesetzesänderung hierzu folgendes vor:

Leistungsgemessene Gas- und Stromkunden (RLM) sowie Wärmekunden > 1.500.000 kWh können bei der Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrages stellen, wenn

- Corona-Überbrückungshilfen oder Mittel aus dem Fonds »Aufbauhilfe 2021« bzw. entsprechende Versicherungsleistungen bezogen wurden.
- Der gemessene Energieverbrauch an der Entnahmestelle 2021 mindestens 40 % niedriger war als 2019.
- Die Höchstgrenze von 2 Mio. Euro voraussichtlich nicht überschritten wird.
- Der zusätzliche Entlastungsbetrag mindestens 10.000 Euro (Gas und Wärme) bzw. 1.000 Euro (Strom) beträgt sowie

- die sonstigen beihilferechtlichen Regelungen eingehalten werden.

Der Antrag ist im Zeitraum 1. bis 30. September 2023 bei Prüfbehörde zu stellen, die den zusätzlichen Entlastungsbetrag nach einer bestimmten Formel festlegt.

Übergangslösung Prüfbehörde für Mitteilungen nach StromPBG/EWPBG

Das BMWK geht derzeit davon aus, dass die Prüfbehörde Anfang September 2023 ihre Arbeit aufnehmen wird. Als Übergangslösung für die Zeit bis zur Arbeitsaufnahme durch die Prüfbehörde hat die Beratungsgesellschaft PWC im Auftrag des BMWK drei Postfächer für Mitteilungen nach dem StromPBG und dem EWPBG eingerichtet. Die Adressen dieser Postfächer lauten:

- Postfach Übersendung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen bzw. Erklärungen gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 StromPBG bzw. § 29 Absatz 2 Satz 1 EWPBG: de_preisbremsen_arbeitsplatzerhalt@pwc.com
- Postfach Übersendung von Erklärungen gemäß § 37a Absatz 6 StromPBG bzw. § 29a Absatz 6 EWPBG: de_preisbremsen_bonidividendenverbot@pwc.com
- Postfach Übersendung von Erklärungen bzw. Unterlagen gem. § 22 Abs. 2 EWPBG bzw. § 30 Abs. 2 StromPBG: de_preisbremsen_mitteilungen2mio@pwc.com

Quelle: DIHK



Änderung der 38. BImSchV zur Verbesserung der Förderung von Ökostrom aus öffentlichen Ladesäulen

Das Bundeskabinett hat am 28. Juni beschlossen, die Förderung von Ökostrom aus öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Rahmen der gesetzlichen Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) zu verbessern. Durch diese Änderung wird es für die Betreiber öffentlicher Ladestationen attraktiver, Ökostrom direkt an der Ladestation, z. B. über eine lokale Solar- oder Windkraftanlage, zu erzeugen und ihren Kunden zur Verfügung zu stellen, da es für die Betreiber einfacher wird, den Ökostrom zertifizieren zu lassen.

Mit der »Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur

Verringerung der Treibhausgasemissionen von Kraftstoffen« ([Entwurf](#) der Bundesregierung) soll ein Teil der Maßnahme 21 des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung umgesetzt werden.

Durch die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) des BImSchG sind Kraftstoffanbieter verpflichtet, ihre CO₂-Emissionen zu reduzieren. Diese Verpflichtung kann durch die Beimischung von Biokraftstoffen, die Verwendung von grünem Wasserstoff, aber auch durch die Bereitstellung von Strom für Elektroautos erfüllt werden. Hier setzt die neue Verordnung an: Wenn statt Strom aus dem Netz nun erneuerbarer Strom verwendet wird, der direkt an der

Ladestation erzeugt wird, werden höhere CO₂-Reduktionen erzielt. Die Zertifikate sind also wertvoller, was wiederum zu höheren Einnahmen für die Ladeinfrastruktur führt.

Die Anrechnung von Ökostrom, der an öffentlichen Ladestationen erzeugt wird, soll ab 2024 möglich sein. Im nächsten Schritt soll die Anrechnung von Strom für schwere Nutzfahrzeuge beim Aufladen im nicht-öffentlichen Bereich verbessert werden. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen



Bundesnetzagentur informiert zur Krisenvorbereitung Gas

Trotz derzeit positiver Gasversorgungssituation ergeben verschiedene Szenarien-Berechnungen für den kommenden Winter eine mögliche Gasmangellage. In einem solchen Fall kann die Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Bundeslastverteiler unterschiedliche Maßnahmen ergreifen. Dafür wurde nun ein [Verfügungskonzept](#) erarbeitet und vorgestellt, das Maßnahmen und Kommunikations-

prozesse in der Notfallstufe darlegt. Von ratierlichen Kürzungen per Allgemeinverfügung über Individualverfügungen, Ausnahmen und Selbsterklärungen bis hin zu Vollstreckungsfragen finden sich nun [umfassende Webinare, Präsentationen und Informationen](#) auf den Seiten der BNetzA. *Quelle: DIHK*



Neue Förderungen für Ladeinfrastruktur

Neben einem Förderprogramm für Privathaushalte, soll es ein Förderprogramm für Netzanschlüsse für den Betrieb gewerblich genutzter Pkw und Lkw geben. Für das Programm ist ein Volumen von insgesamt bis zu 400 Millionen

Euro vorgesehen. Der Start soll noch im Sommer erfolgen. Wie hoch die Förderung individuell ausfällt, will das Bundesverkehrsministerium zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geben. *Quelle: Bundesregierung*



ADR-Schulungsbescheinigungen aus dem Kosovo nicht gültig

Ver mehrt werden bei Beförderern, Verladern / Befüllern und IHKs ADR-Schulungsbescheinigungen aus der Republik Kosovo vorgelegt, um ggf. kennzeichnungspflichtige Gefahrgutbeförderungen durchführen zu können bzw. eine Auffrischungsschulung für Gefahrgutfahrer/-innen zu absolvieren. Dazu ist nach wie vor anzumerken, dass der Kosovo kein ADR-Vertragsstaat ist und somit dort ausgestellte ADR-Schulungsbescheinigungen in den ADR-Vertragsstaaten keine Gültigkeit besitzen. Soweit also Beförderer Fahrzeugführer mit solchen Bescheinigungen bei

Beförderungen gefährlicher Güter in kennzeichnungspflichtigen Mengen einsetzen oder Verloader / Befüller von gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtigen Mengen diese Bescheinigungen akzeptieren, müssen sie mit nicht unerheblichen Bußgeldern rechnen, wenn diese Verstöße bei Kontrollen festgestellt werden. Beförderer: 500 - 600 €, Verloader: 200 - 1000 €, Befüller: 500 €, Fahrzeugführer: 300 - 500 €. *Quelle: Newsletter »Neues aus dem IHK Gefahrgutbüro«/IHK Ulm*



Fachbereich AKTUELL »Verpflichtende Schulungen bei Tätigkeiten mit Diisocyanat-haltigen Produkten«

Diisocyanate sind als Inhalationsallergene und Hautallergene in die Kategorie 1 eingestuft. Die Exposition gegenüber dieser Stoffgruppe kann zu schwerwiegenden Atemwegs- und Hauterkrankungen führen.

Die REACH-Verordnung legt fest, dass industrielle und gewerbliche Verwender/innen ab dem 24. August 2023 Stoffe oder Gemische mit einem Diisocyanatgehalt $\geq 0,1$ Gew.-% nur noch dann verwenden dürfen, wenn sie zuvor

erfolgreich eine risikobezogene Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben.

Die [FBRCI-024](#) gibt eine Orientierungshilfe dazu, wie die Forderungen der REACH-Verordnung nach Schulungen der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit diisocyanathaltigen Produkten umgesetzt werden können. *Quelle: BG RCI*



Klein und kompakt: GHS-Memocard wieder verfügbar

Gefahrenpiktogramme informieren plakativ über die Gefahren, die von gefährlichen Stoffen und Gemischen ausgehen können. Regeln für die Einstufung und Kennzeichnung sind in der europäischen Verordnung, der sogenannten CLP-Verordnung festgehalten. Die Umstellung der Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (seit 2010) und Gemische (seit 2015) auf die Regeln der CLP-Verordnung, hat eine Reihe neuer Kennzeichnungselemente mit sich gebracht.

Memocard »Gefahrstoffe kompakt« veröffentlicht. Diese enthält kurze und auch für Nicht-Chemiker verständliche Erläuterungen der neuen Warnsymbole. Ergänzt werden die Erläuterungen der Gefahrenpiktogramme mit Hinweisen zu Verhaltensregeln.

Durch das Scheckkartenformat und die robuste Ausführung passt die [Memocard](#) in jede Tasche – und ist damit immer schnell zur Hand, wenn sie bei der Arbeit mit Gefahrstoffen gebraucht wird. *Quelle: BAuA*

Aus diesem Grund hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine Neuauflage der GHS-



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 208-045](#) »Fördertechnik in Hochregallagern - Störungsbeseitigung in Regalanlagen«
- [DGUV Information 215-123](#) »Inklusion im Betrieb«
- [DGUV Information 213-115](#) »Tätigkeiten mit Trocken-eis«
- [DGUV Information 203-095](#) »Laserstrahlung auf Baustellen«
- [DGUV Information 208-059](#) »Sicherer Umgang mit Teleskopstaplern«
- [DGUV Information 208-018](#) »Stetigförderer für Schüttgut«
- [DGUV Grundsatz 310-003](#) »Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in oder an Fahrzeugen«
- [DGUV Grundsatz 310-004](#) »Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren«
- [DGUV Grundsatz 310-005](#) »Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen oder Flüssiggasverbrauchsanlagen zu Brennzwecken«
- [FBETEM-007](#) »Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei Arbeiten im Bereich von Wasserstoffanlagen und -leitungen«
- [FBNG-017](#): »Roboter als Verpackungsmaschinen«

- [IAG 3126](#) »Zoom-Fatigue: Symptome, Ursachen und Maßnahmen«



Arbeiten im Ausland - grenzenlos sicher

Arbeiten im Ausland ist beliebt wie nie. Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer planen, Beschäftigte ins Ausland zu entsenden, sollten Sie einiges vor der Abreise beachten. Denn damit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht bestehen bleibt, müssen

bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese können von Land zu Land variieren. Mehr dazu lesen Sie in einem [Artikel](#) im Certo-Magazin. *Quelle: Certo Newsletter Juli 2023*



Workation: Arbeiten, wo andere Urlaub machen

Bei einer sogenannten »Workation« kombinieren Beschäftigte Arbeit mit Urlaub. Sie gehen ihrer Tätigkeit zeitweise aus der Ferne nach. Was erlauben die rechtlichen Rahmenbedingungen?

zündende Idee, die dabei entstand, zu verschriftlichen, ist bei diesem Mix aus Arbeit und Urlaub denkbar und möglich.

Von der Tourismusbranche wird er in den höchsten Tönen gepriesen: der Urlaub als die schönsten Wochen des Jahres. Der Arbeitgeber hat nach § 7 Absatz 2, letzter Satz des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) darauf zu achten, dass seine Beschäftigten mindestens zwei Wochen Urlaub am Stück nehmen können, um sich durchgängig zu erholen. Zudem hat sich, auch forciert durch die Corona-Pandemie mit ihren Mobilitätseinschränkungen und Reiserestriktionen, neben dem Homeoffice eine weitere Form der betriebsfernen Berufstätigkeit etabliert: die »Workation«.

Immerhin ein Viertel der jüngeren Beschäftigten (18 bis 24 Jahre) und im Durchschnitt jeder achte deutsche Arbeitnehmer kann sich, laut einer repräsentativen Umfrage des Versicherungsmanagers CLARK mit YouGov aus dem Mai 2022, einen solchen Mix für sich persönlich vorstellen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Arbeitsrecht

Wer schon vor Urlaubsbeginn eine »Workation« plant und neben T-Shirt und Tourenkarten auch sein Tablet im Urlaubsgepäck verstauen will, ist gut beraten, mit dem Arbeitgeber entsprechendes zu vereinbaren, zumal »Workation« auf Kreta nicht das Gleiche ist wie Homeoffice in Krefeld!

In einschlägigen Internetportalen wird zudem die Beantragung einer sogenannte A-1-Bescheinigung empfohlen, die – zumindest bei Urlaub innerhalb der Europäischen Union (EU) – neben der Fortgeltung des deutschen Arbeitsrechts auch die Bindung an die deutsche Sozialversicherung sicherstellt, was deutsche Arbeitgeber vor dem Zugriff der ausländischen Sozialversicherung genauso schützt, wie umgekehrt auch Leiharbeiternehmer aus der EU bei Tätigkeiten in Deutschland im Rahmen einer Entsendung im Verbund ihrer heimischen Sozialversicherung verbleiben.

Diese vom Arbeitgeber vorab zu beantragende A-1-Bescheinigung sollte der »Workation«-Tourist am Urlaubsort mitführen.

Der Begriff

Der Begriff »Workation« ist ein Kunstbegriff, abgeleitet aus den englischen Wortelementen »Work« (Arbeit) und »Vacation« (Urlaub).

Ungeachtet der Tatsache, dass ein Arbeitnehmer im Urlaub grundsätzlich nicht verpflichtet ist, Festnetzanrufe oder Handy-Telefonate seines Arbeitgebers anzunehmen, selbst wenn er im Display dessen Verbindungsdaten erkennt, oder gar auf E-Mails zu reagieren, möchten Beschäftigte dennoch, vielfach aus eigener Motivation, im Urlaub ein wenig arbeiten. Zumindest wenn ihnen danach zumute ist, insbesondere, wenn ein Tag mit starkem Wind und Regen geplanten Freiluft-Aktivitäten entgegensteht.

Auch die Möglichkeit, fernab der betrieblichen Hektik mal die »Seele baumeln zu lassen«, um kurz darauf eine

Sozialversicherung

In puncto Sozialversicherung stehen die Dinge gut für deutsche Arbeitnehmer. Seit 2021 sehen die hiesigen Sozialversicherungsträger eine »Workation« als Entsendung an (also wie der Fall der hier tätigen Leiharbeitnehmern aus Osteuropa), womit gewährleistet ist, dass man auch während des Auslandsaufenthaltes innerhalb der EU sozialversichert ist.

Rechtsprobleme aus »Workation«, wie sie zuvor auftraten, gehören damit der Vergangenheit an.

Im Fall eines Falles, wenn man sich im EU-Ausland verletzt, muss der Beschäftigte über eine entsprechende Arbeitgeber-Bescheinigung glaubhaft machen, dass am Urlaubsort Pool und Computer eine Symbiose eingegangen sind und der frühmorgens schon mit dem Badehandtuch gesicherte Liegestuhl ein echter Arbeitsplatz war.

Da wiederum kann auch eine zuvor erlangte A-1-Bescheinigung als Indiz überaus dienlich sein. Die gesetzliche Unfallversicherung leistet nämlich nur, wenn es sich um einen Arbeitsunfall handelte. Auch in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht bei Krankheit ein Anspruch auf die medizinisch notwendigen Leistungen.



Return to Work und betriebliches Eingliederungsmanagement

Wenn Beschäftigte infolge einer Erkrankung lange ausfallen, ist dies nicht nur für die Betroffenen belastend, sondern auch für die Unternehmen, in denen sie vorübergehend fehlen. Um Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, wiederkehrende Krankheitsphasen zu vermeiden und die Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten langfristig zu erhalten, ist eine gelingende Wiedereingliederung deshalb von großer Bedeutung. Die neue Ausgabe der bAuA: Aktuell gibt in ihrem Schwerpunkt Einblicke in die aktuelle Forschungsarbeit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf diesem Gebiet.

Ein Schwerpunkt der Arbeiten der BAuA in diesem Zusammenhang ist die konkrete Umsetzung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) in Deutschland. Neben der Verbreitung und Nutzung von BEM-Angeboten spielt auch die Gestaltung des Wiedereingliederungsprozesses eine wichtige Rolle. So hat die BAuA aus der Analyse erfolgreicher Rückkehrprozesse ein »Vier-Phasen-Modell

Zeitliche Grenzen

Kein Urlaub währt ewig. Diese bittere Wahrheit gilt, wenn auch großzügiger dimensioniert, für die »Workation«.

Damit insbesondere in der gesetzlichen Unfallversicherung die Work-Life-Balance nicht völlig aus dem Gleichgewicht gerät, muss der Anteil der im deutschen Inland übers Jahr hinweg verbrachten Arbeitszeit mindestens 25 Prozent betragen, was auf der Basis von üblicherweise 220 effektiven Arbeitstagen ein Volumen von 55 Tagen (gleich elf komplette Arbeitswochen) im Rahmen einer 5-Tage-Woche ausmacht.

Besonderheiten außerhalb der EU

Vor dem Hintergrund der lediglich innerhalb der EU rechtlich gesicherten Arbeitnehmer-Freizügigkeit gilt es im Nicht-EU-Ausland noch die Notwendigkeit von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen zu beachten.

Derart mit Dokumenten ausgestattet, ist es dann aber letztlich gleich, ob man auf Hawaii im betrieblichen Internet oder auf dem Wellenkamm am Strand surft.

Quelle/Text: www.arbeitssicherheit.de, Dr. jur. Kurt Kreizberg, Stand 6.7.2023

der Wiedereingliederung« entwickelt, das die Grundlage eines Leitfadens für die betriebliche Praxis bildet.

Ein weiterer Forschungsschwerpunkt liegt auf den spezifischen Bedingungen der Wiedereingliederung nach psychischen Krisen und Erkrankungen. Die BAuA untersucht hierbei zum einen, wie frühe Interventionen am Arbeitsplatz längere Ausfallzeiten und die Chronifizierung von Erkrankungen verhindern können. Zum anderen evaluiert sie Konzepte, in denen arbeitsbezogene und klinische Maßnahmen kombiniert werden, um durch eine gezielte Nachsorge die dauerhafte Wiedereingliederung und den Erhalt der psychischen Gesundheit zu fördern.

Neben dem Schwerpunktthema befassen sich weitere Beiträge in der Ausgabe mit der Fachveranstaltung »Nachhaltige Arbeitszeitgestaltung«, in deren Rahmen die Vize-Präsidentin der BAuA, Dr. Beate Beermann, verabschiedet wurde. Weitere Themen sind der zweite Bericht des Rats der Arbeitswelt mit seinen Empfehlungen zur Gestaltung

der digitalen und ökologischen Transformation sowie der Start der EU-OSHA-Kampagne »Sicher und gesund arbeiten in Zeiten der Digitalisierung«. *Quelle: BAuA*



BG RCI: Extremereignis – Was tun?

Verantwortliche in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sollten für den Ernstfall vorbereitet sein. Traumatisierende Arbeitsunfälle können seelische Verletzungen mit schweren und langwierigen Folgen hinterlassen.

Eine im Beruf erlittene Traumatisierung kann als Arbeitsunfall anerkannt werden, auch wenn sie nicht mit einer körperlichen Schädigung einhergeht. Die BG RCI organisiert

gegebenenfalls die professionelle Betreuung und Behandlung von Betroffenen und übernimmt die Kosten dafür.

Interessierte finden im [Merkblatt A 022](#) »Extremereignis – Was tun?« ausführliche Informationen zum notfallpsychologischen Angebot der BG RCI. *Quelle: BG RCI Newsletter 2/2023.*



Wann einen Automatisierten Externen Defibrillator (AED) austauschen?

Frage

Wie viele Jahre nach Inbetriebnahme muss ein Automatisierter Externer Defibrillator (AED) ausgetauscht werden? Und muss ein AED im Unternehmen nach einer bestimmten Zeit durch den Hersteller gewartet werden?

Antwort

Das ist nicht pauschal zu beantworten. Informationen zum Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten wie AED sind in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung geregelt. Für eine ordnungsgemäße Durchführung

der Instandhaltungsmaßnahme und zur Lebensdauer der Geräte sind zusätzlich die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Geräte verschiedener Hersteller können unterschiedliche Anforderungen haben.

Ein Hinweis zu den Zuständigkeiten: Arbeitgebende sind zwar für die Organisation von Wartung und Pflege von AED verantwortlich – sie können aber eine gemäß § 10 MPBetreibV eingewiesene Person damit beauftragen.

Dr. Isabella Marx, Leiterin DGUV-Fachbereich Erste Hilfe
Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)



Störungsbeseitigung: Vorbereitet für den Fall der Fälle

Zeitdruck, fehlende Kommunikation oder unzureichende Hilfs- und Arbeitsmittel können bei einer Störungsbeseitigung an Maschinen und Anlagen zu gefährlichen Situationen führen und schwere Unfälle zur Folge haben. Eine Störung – und damit ein ungeplanter Anlagenstillstand – tritt meist während der Produktionszeiten auf und dann muss rasch reagiert werden.

»Gedanklich vorab durchgespielte Störungsszenarien, eingeübte Prozesse und Vorgehensweisen sowie eine präventive Instandhaltung ermöglichen es hier im Zusammenspiel, Unfallrisiken zu reduzieren«, sagt Andreas Köster, Fachreferent für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM).

Es sind meist Wechselwirkungen zwischen Maschine, Mensch und Umgebung, die zu Störungen führen. »Einflussfaktoren sind beispielsweise Verschleiß, eine Fehlbearbeitung oder Umgebungsfeuchtigkeit«, erläutert Köster. Die Suche nach der Störungsursache und deren Beseitigung kann sich somit von Fall zu Fall unterschiedlich komplex gestalten. Technischen, organisatorischen und personellen Herausforderungen lässt sich hier mit vorausschauenden Analysen und Gefährdungsbeurteilungen begegnen. Dazu gehört auch, Meldekettens zu definieren und eindeutige Verantwortlichkeiten festzulegen.

Um im Störfall effizient und gefahrenminimiert agieren zu können, ist etwa das Lockout-Tagout-Prinzip als Arbeitsschutzverfahren bewährt: Die Maschine wird

abgeschaltet, gegen Wiedereinschalten gesichert, und die Restenergien werden abgebaut. In der sogenannten 4-Rang-Methode entspricht dies Rang 1 und damit der ersten von vier Schutzstufen, um Gefahren durch laufende Maschinen und Anlagen zu minimieren. Bei einem – mit den einzelnen Rangstufen – steigenden Unfallrisiko werden die Sicherheitsmaßnahmen und Vorgehensweisen den Möglichkeiten vor Ort entsprechend angepasst.

Dabei gilt es, das Risikominimierungsprinzip einzuhalten. Zeitdruck und Stress können durch ein eingespieltes Team, bereitgelegte Arbeitsmittel und vorhandene Ersatzteile reduziert werden. Klare betriebliche Anweisungen, zum Beispiel wer unter welchen Voraussetzungen welche Störungen beheben darf, sorgen für Gewissheit bei den Abläufen.



Wenn der Rücken es schwer hat

Ware verräumen, Kisten verladen oder Personen bewegen: Körperlich anspruchsvolle Tätigkeiten gibt es in vielen Berufen. Eine ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, die die Belastungen reduziert, ist in diesen Berufen besonders wichtig, da es sonst zu Rückenproblemen kommen kann.

Akut treten beispielsweise Verspannungen, Bewegungseinschränkungen oder Zerrungen auf. Doch auch chronische Leiden wie Arthrose, Ischias-beschwerden oder ein Bandscheibenvorfall drohen. Ihre Ursache: Bewegungen oder Haltungen, die den Rücken falsch oder zu stark beanspruchen. *Quelle: [Arbeit und Gesundheit](#)*



Selbststeuerung im Homeoffice online trainieren

Wie lässt sich orts- und zeitflexible Arbeit gesund und effektiv gestalten? Neben der Gestaltung der Arbeitsbedingungen spielt die Fähigkeit zur Selbststeuerung bei mobiler Arbeit, wie beispielsweise im Homeoffice, eine wichtige Rolle. Mit dem [FlexAbility-Training](#) hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ein Selbstlern-Training entwickelt und veröffentlicht, mit dem Beschäftigte im Homeoffice oder bei anderen Formen mobiler Arbeit bei ihrer Selbststeuerung unterstützt werden können. Es zielt darauf ab, den Arbeitsalltag so zu gestalten, dass effektiv und gesund gearbeitet wird.

Allgemein gilt: Je komplexer die Störungsbeseitigung, desto höher die personellen Anforderungen hinsichtlich Qualifikation und Befähigung.

Entscheidend bei Störungsszenarien ist folglich der Blick auf die verwendeten Energiearten und potenzielle Restenergien als größte Gefahrenquelle: Für jede Maschine im Betrieb sollten diese Energieformen klar identifiziert sein. Bei der Priorisierung von Instandhaltungsmaßnahmen hilft die so genannte ABC-Analyse. Dabei werden die Maschinen gemäß ihrer Bedeutung für den Produktionsprozess und der Ausfallfolgen klassifiziert. Nicht zuletzt gilt: Mit regelmäßigen Wartungen lassen sich Störungen reduzieren – mitunter die effektivste Vorsorge vor Gefährdungen.

Quelle: [Pressemitteilung BGHM](#)

Das Portal Arbeit & Gesundheit gibt Tipps, wie man mit derartigen Belastungen umgehen kann:

- Langes, gebücktes Arbeiten vermeiden
- Technische Hilfsmittel verwenden, statt selbst Lasten tragen
- Mit Leitmerkmalmethode körperliche Beanspruchung ermitteln
- Muskulatur trainieren, um Rückenleiden vorzubeugen

Auch wichtig zu wissen:

- Zeitdruck kann Rückenbeschwerden befördern
- Bei Rückenleiden hilft der betriebsärztliche Dienst

Das FlexAbility-Training wurde auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt und mit über 1.000 Teilnehmenden aus verschiedenen Branchen und Berufsgruppen erprobt. In insgesamt sechs Modulen wird unter anderem gezeigt, Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben zu ziehen, sodass eine zufriedenstellende Work-Life-Balance erreicht werden kann. Auch die Selbstorganisation des Arbeitstages, wie beispielsweise die Pausengestaltung, gehört zu den angesprochenen Themen, ebenso wie das Abschalten von der Arbeit in der Freizeit.

Das Training vermittelt eine Vielfalt an Strategien und Anregungen mithilfe von praktischen Übungen, Videos und

Audios. Interessierte können selbst entscheiden, wann sie die Module bearbeiten möchten. Der Zeitaufwand beträgt etwa 40 bis 60 Minuten. Jedes Modul wird um eine täglich

anzuwendende Übung ergänzt, die hilft, das Gelernte in den Arbeitsalltag zu integrieren. *Quelle: BAuA*



Nutzung von Leihfahrzeugen

Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verfügen oft nur über wenige PKW und nicht unbedingt über eigene Transporter. Für sie ist es daher oft günstiger, die Fahrzeuge vorübergehend zu mieten. Für die Beschäftigten in diesen Betrieben bringt das allerdings den Nachteil mit sich, dass sie sich jedes Mal auf ein neues Fahrzeug einstellen müssen. Um Sicherheit und Gesundheit bei der Nutzung von gemieteten Fahrzeugen zu gewährleisten, sind verschiedene Punkte zu beachten.

Für welchen Zweck wird das Fahrzeug benötigt?

Nicht alle Fahrzeugmodelle sind passend für die zum Teil spezifischen betrieblichen Zwecke ausgestattet. Bei der gewerblichen Anmietung von Fahrzeugen müssen Arbeitgeber daher sicherstellen, dass die verwendeten Fahrzeuge sicher und technisch auf aktuellem Stand sind.

Sind Sie gut vorbereitet?

Die Risiken bei Nutzung von Fahrzeugen im betrieblichen Kontext gehören in die Gefährdungsbeurteilung. Die Beschäftigten sind ferner in den Gebrauch der Fahrzeuge einzuweisen.

Für die Unterweisung der Beschäftigten können Sie das Sicherheitskurzgespräch »Sicher unterwegs – mit dem Auto« ([SKG 029](#)) heranziehen. Darin werden sowohl technische als auch organisatorische Aspekte für eine sichere Autofahrt aufgegriffen. Außerdem werden Informationen und Verhaltensweisen angesprochen, die sich eigenverantwortlich und ohne großen Aufwand umsetzen lassen.

Denken Sie auch an eine entsprechende Betriebsanweisung für die Nutzung betrieblicher Fahrzeuge. Betriebe, die häufig Fahrzeuge mieten, sollten möglichst immer die gleichen Modelle nehmen. Dadurch kann die Einweisung standardisiert werden.

Nicht vergessen werden sollte, was im Falle einer Panne oder gar eines Unfalls zu tun ist. Wer ist Ansprechperson im eigenen Betrieb, wer benachrichtigt die Verleihfirma? Auch sollten die Beschäftigten, die das Fahrzeug beim Verleiher abholen genügend Zeit haben, um das Fahrzeug in Ruhe prüfen zu können. Wenn die Anmietung von Fahrzeugen regelmäßig erfolgt, kann es für Betriebe ohne Fuhrparkmanagement sinnvoll sein, eine feste Ansprechperson für die Beschäftigten zu bestimmen. *Quelle: BG RCI Newsletter 2/2023*



Auf Landstraßen sicher überholen

Ein Morgen auf der Landstraße: Hinter einem Lkw hat sich eine lange Schlange von Autos gebildet. Nacheinander versuchen die Ausgebremsten, den langsamen Sattelzug zu überholen, manchmal auch kurz vor einer Kurve. Und schon kann es brenzlig werden. Denn Überholmanöver auf Landstraßen sind ganz besonders gefährlich, wenn der Gegenverkehr nicht klar einsehbar ist: vor Kurven oder Kuppen.

Viele entscheiden sich dennoch dafür zu überholen und werden oftmals von entgegenkommenden Fahrzeugen überrascht. Im schlimmsten Fall können die Beteiligten nicht mehr ausweichen und es kommt zum Zusammenstoß. Oft mit dramatischen Folgen: Im Jahr 2021 wurden

laut des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) 486 Menschen bei Zusammenstößen mit entgegenkommenden Fahrzeugen auf einer Landstraße getötet.

Deshalb empfiehlt das Portal Arbeit & Gesundheit das Risiko beim Überholen auf Landstraßen reduzieren:

- Mentales Training vor der Fahrt: Muss ich überholen? Darf ich überholen? Kann ich überholen?
- In sich hineinhören: Bin ich gestresst oder übermüdet? Kann ich im Notfall schnell reagieren?
- Witterungsverhältnisse beachten: Abstand sowie Geschwindigkeit anpassen

- Vorausschauen: Eigene Beobachtungsstrategien entwickeln, um beispielsweise Fahrfehler von anderen ausgleichen zu können

Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)



BG RCI Wandkalender Edition 2024

Der neue BG RCI-Wandkalender 2024 liefert Ihnen vielfältige Anregungen rund um die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Zwölf Kalenderblätter mit witzigen Schnappschüssen aus dem Tierreich vermitteln die Inhalte auf unterhaltsame Weise.

Im Mittelteil des Wandkalenders finden sich sieben heraus-trennbare Plakate im DIN A2 Format zum Thema Lärm am Arbeitsplatz. Diese stammen aus dem zweiten

Aspekte des Beitrags sind auch:

- Auf Landstraßen Gefahren oft falsch eingeschätzt
- Von anderen nicht drängeln oder ablenken lassen
- Am Arbeitsplatz über tägliche Arbeitswege sprechen
- Auf Landstraßen sicher überholen als Thema für einen Aktionstag

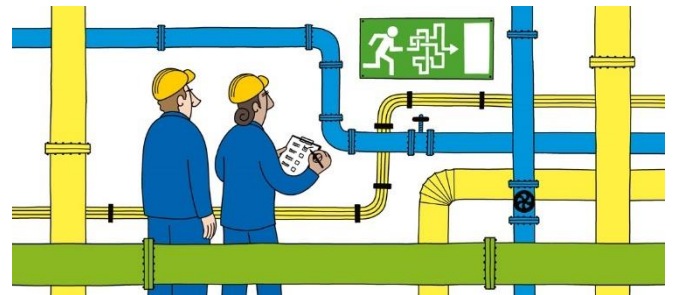
Plakatwettbewerb der BG RCI und vermitteln auf eindrückliche Weise, welche negativen Folgen Gehörverlust mit sich bringt.

BG RCI-Mitgliedsunternehmen können den Wandkalender in einer der Betriebsgröße angemessenen Stückzahl kostenfrei bestellen und bekommen den Kalender anschließend automatisch jährlich zugeschickt. Quelle: BG RCI Newsletter 2/2023



Zum Schmunzeln

Auf dem Portal Arbeit & Gesundheit finden Sie die [Cartoons](#) der Jahre 2021 bis 2023...



Lagerung von Gefahrstoffen unterweisen

Das Sicherheitskurzgespräch [SKG 003](#) »Lagerung von Gefahrstoffen« erleichtert den Vorgesetzten, Unterweisungen zu diesem Thema durchzuführen. Inhaltlich wurde es punktuell an die überarbeitete TRGS 510 angepasst, die die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern umfassend und ausführlich regelt.

Das Sicherheitskurzgespräch besteht aus fünf Lektionen, einem Fehlersuchbild, einer Anleitung und einer Dokumentationsseite. Die Lektionen umfassen jeweils ein Blatt für

die zu Unterweisenden (mit Stichworten und Zeichnung), sowie einer Seite mit Hintergrundinformationen für die Unterweiserin/den Unterweiser. Behandelt werden:

- Sicheres Abstellen
- Zusammenlagerung
- Regale und Stapel
- Verhalten im Lager
- Verhalten bei Leckagen und Notfällen

Quelle: BG RCI Newsletter 2/2023



LkSG: Neue Informationen zur Zusammenarbeit in der Lieferkette

Das BAFA hat einen [Katalog mit den wichtigsten Fragen und Antworten für KMU](#) und [kompakte Hinweise zur Zusammenarbeit in der Lieferkette](#) veröffentlicht. Dies hilft KMU, die nicht unter das LkSG fallen, aber dennoch mit dem Gesetz in Berührung kommen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet große Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen die gesetzlichen Sorgfaltspflichten nicht erfüllen.

Ein KMU kann aber trotzdem mit den Anforderungen des Gesetzes in Berührung kommen, wenn es einem anderen Unternehmen Dienste leistet oder Produkte liefert, das seinerseits den LkSG-Pflichten unterliegt. Denn das KMU gilt dann nach dem LkSG als unmittelbarer Zulieferer des verpflichteten Unternehmens. Das verpflichtete

Unternehmen muss unmittelbare Zulieferer, bei denen es ein Risiko vermutet, in seine konkrete Risikoanalyse und ggf. in Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie in die Einrichtung seines Beschwerdeverfahrens einbeziehen.

Mit dem [FAQ-Katalog](#) und der Zusammenfassung der Handreichung »[Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern](#)« erhalten KMU eine wertvolle Hilfestellung, für den Fall, dass Sie mit den Anforderungen im Kontext des LkSG konfrontiert werden. Die Papiere zeigen u. a. auf, wo eine Zusammenarbeit im Gesetz angelegt ist und wozu verpflichtete Unternehmen ihre Zulieferer nach dem LkSG nicht auffordern dürfen. In Kürze folgt eine Handreichung mit Praxisbeispielen und weiterführenden Empfehlungen für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern. *Quelle: BAFA, [Pressemitteilung](#) 29.6.2023*



Online-Seminare zu CBAM am 20. und 26. September 2023

Im Rahmen des neuen CO₂-Grenzausgleichssystems der EU (Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz CBAM) sind Importeure u.a. von Eisen und Stahl, Zement, Aluminium, aber auch nachgelagerten Produkten wie z.B. Schrauben verpflichtet, CBAM-Zertifikate zu erwerben, um die Differenz zwischen dem im Produktionsland gezahlten Kohlenstoffpreis und dem höheren Preis der Kohlenstoffzertifikate im EU-Emissionshandelssystem auszugleichen.

Ab 1. Oktober 2023 startet die Übergangsphase mit entsprechenden Meldepflichten. Ab 1. Januar 2025 werden Einfuhren nur noch mit CBAM-Zertifikaten möglich sein.

In gemeinsam mit der IHK Trier organisierten Online-Seminaren am Mittwoch, 20. und Dienstag, 26. September 2023 jeweils von 10 bis 11 Uhr zeigen wir [IHK Karlsruhe] auf, welche Waren konkret von CBAM erfasst sind, welche Pflichten auf Sie als betroffenes Unternehmen zukommen und welche Daten Sie zur Erfüllung der ab Oktober geltenden Meldepflicht konkret benötigen. Der Inhalt beider Termine ist identisch. *Quelle: IHK Karlsruhe*

Weitere Infos und Anmelademöglichkeit:
[Mittwoch, 20. September 2023, 10 – 11 Uhr](#)
[Dienstag, 26. September 2023, 10 – 11 Uhr](#)